

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Vergütung der Prüfer bei der Dolmetscher- und der
Übersetzerprüfung**

Vom 10. Februar 1998

A. Geltungsbereich

- I. Dolmetscherprüfungen und Übersetzerprüfungen werden auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – [SächsDolmPrüfVO](#)) vom 12. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 285) abgelegt.
- II. Für Aufgaben im Zusammenhang mit Dolmetscherprüfungen oder Übersetzerprüfungen werden Vergütungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Eine Vergütung kann nur gewährt werden, wenn den vom Prüfungsamt im Oberschulamt Leipzig bestätigten Prüfern
 - 1. die Tätigkeit nicht im Rahmen der Dienstpflichten oder nicht im Hauptamt übertragen werden kann und
 - 2. für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht eine angemessene Entlastung erfolgt.
- III. Diese Verwaltungsvorschrift wird sinngemäß auch auf nicht im öffentlichen Dienst stehende Prüfer angewandt.

B. Schriftliche Prüfungen gemäß § 9 SächsDolmPrüfVO

- I. Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer
 - 1. Erstellen eines Themas für den landeskundlichen Aufsatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 [SächsDolmPrüfVO](#) 10 DM
 - 2. Vorschlag eines Übersetzungstextes gemäß § 9 Abs. 1 [SächsDolmPrüfVO](#) einschließlich Musterübersetzung und Hinweisen zur Bewertung
 - a) Texte allgemeiner Art von etwa 2 Schreibmaschinenzeilen bei 60 Anschlägen pro Zeile gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 [SächsDolmPrüfVO](#) 60 DM
 - b) Fachtexte von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen bei 60 Anschlägen pro Zeile gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 [SächsDolmPrüfVO](#) 75 DM
 - 3. Erstellen einer Aufgabe aus der Gerichts- und Behördenterminologie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 [SächsDolmPrüfVO](#) einschließlich Musterlösung und Bewertungsvorschlag 60 DM
- II. Prüfungsaufsicht je Stunde Bearbeitungsdauer 10 DM
- III. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme des Prüfungsteils Gerichts- und Behördenterminologie (jeweils für Erst- und Zweitbewertung) 20 DM
- IV. Korrektur und Bewertung der Aufgabe aus der 5 DM

- Gerichts- und Behördenterminologie (jeweils für Erst- und Zweitbewertung)
- V. Stellungnahme im Rahmen von Eingaben, Petitionen, Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren 10 DM
- C. Mündliche Prüfungen gemäß § 10 SächsDolmPrüfVO**
- I. Erstellen von Texten für die Stegreifübersetzung einschließlich Übersetzungsvorschlag je 20 DM
- II. Erstellen von Vorlagen für das Verhandlungsdolmetschen je 20 DM
- III. Erstellen von Vorlagen für das Vortragsdolmetschen einschließlich Übersetzungsvorschlag je 20 DM
- IV. Mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer
 1. für die Übersetzerprüfung 60 DM
 2. für die Dolmetscherprüfung 85 DM
- D. Weitere Vorschriften**
- I. Das Führen des Protokolls wird nicht gesondert vergütet.
- II. Wird eine Prüfung vorzeitig beendet, können auch nicht abgeschlossene Prüferleistungen entsprechend ihrem Umfang vergütet werden.
- III. Neben der Prüfungsvergütung werden Reisekosten nach den für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften gewährt. Darüber hinausgehende Auslagen sowie sonstige Aufwendungen werden grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für Portokosten für den Versand von Prüfungsarbeiten per Einschreiben.
- IV. Bei Beamten im Ruhestand sind Prüfungsvergütungen nicht als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach § 53 [Beamtenversorgungsgesetz](#) anzusehen.
- V. Die Leistungen im Rahmen dieser Prüfungstätigkeiten sind unter den Voraussetzungen des nach § 4 Nr. 26 Buchst. a [Umsatzsteuergesetz](#) von der Umsatzsteuer befreit.
- VI. Die Auszahlung der Vergütungen für die im Dienste des Freistaates Sachsen stehenden Bediensteten, mit Ausnahme der Reisekostenvergütungen, erfolgt nach entsprechender Mitteilung der festsetzenden Stelle (Prüfungsamt im Oberschulamtsamt Leipzig) durch die zuständige Bezügestelle. Im übrigen werden die Vergütungen einschließlich der Reisekostenvergütung mittels Einzelanweisung durch die Landesoberkassen ausgezahlt.
- E. Inkrafttreten**
 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Dresden, den 10. Februar 1998

Portune
Staatssekretär